



FAHRRAD VOM ARBEITGEBER

Beratungsleitfaden 2025



Stellen Sie Ihren Mitarbeitenden ein Fahrrad vom Arbeitgeber zur Verfügung? Oder besitzen Sie als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (DGA) ein solches Fahrrad? In diesem Fall beträgt der geldwerte Vorteilssatz für Ihre Mitarbeitenden oder für Sie als geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter 7 %. Welche weiteren steuerlichen Rahmenbedingungen gelten für diese Regelung, welche Fahrradtypen sind umfasst, und wie verhält es sich mit der privaten Nutzung?

GELDWERTER VORTEIL FÜR DAS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE FAHRRAD

Eigentum des Arbeitgebers

Im Jahr 2020 trat die neue Regelung zum geldwerten Vorteil für das Fahrrad vom Arbeitgeber in Kraft. Für den geldwerten Vorteil eines solchen Fahrrads gilt eine Pauschale von 7 % des empfohlenen Verkaufspreises für Verbraucher, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrrad „auch zur privaten Nutzung“ überlässt. Das bedeutet, das Fahrrad bleibt Eigentum des Arbeitgebers oder wird von diesem geleast. Die Regelung gilt ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad selbst least und alle Kosten vom Arbeitgeber erstattet bekommt.

Wenn der Arbeitnehmer dieses Fahrrad für den Arbeitsweg oder für dienstliche Fahrten nutzt, besteht für diese Fahrten kein Anspruch mehr auf eine steuerfreie Reisekostenerstattung. Denn für diese Fahrten wird kein privates Verkehrsmittel mehr verwendet.

Es kann vorkommen, dass das Fahrrad für den Arbeitsweg genutzt wird, aber an bestimmten Tagen ein privates Verkehrsmittel, etwa das Auto, eingesetzt wird. Für das Auto kann an diesen Tagen eine steuerfreie Erstattung gewährt werden.

Da die Verwaltung in solchen Fällen recht aufwändig ist, ist es erlaubt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuelle Absprachen darüber treffen, wie viele Tage pro Woche mit dem eigenen Auto und wie viele mit dem Fahrrad gefahren wird. Auf Grundlage dieser Absprachen kann eine (feste) steuerfreie Reisekostenerstattung gewährt werden. Die Absprachen müssen an die persönlichen Umstände des Arbeitnehmers angepasst und realistisch sein. Eine gelegentliche Abweichung führt jedoch nicht zu einer Anpassung der Erstattung.

Stellt der Arbeitgeber ein Fahrrad zur Verfügung, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam eine sogenannte Cafeteria-Regelung wählen. Dabei verzichtet der Arbeitnehmer auf Bruttolohn und erhält im Gegenzug das Fahrrad. Steuerlich ergibt sich daraus ein Vorteil, da der Arbeitnehmer nur auf den Pauschalbetrag von 7 % Steuern zahlt. Für eine Cafeteria-Regelung gelten spezifische Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Realitätsnähe der Regelung.

Achtung!

Zahlungen an Dritte werden nicht auf den geldwerten Vorteil angerechnet, können aber steuerfrei erstattet werden. Das gilt auch für Stromkosten, wenn der Arbeitnehmer das E-Bike zu Hause auflädt. Wird hierfür eine feste Pauschale gezahlt, sollten die Kosten möglichst belegt werden, indem der Arbeitnehmer einige Monate lang den Stromverbrauch des E-Bikes dokumentiert.

Eigentum des Arbeitnehmers

Es kommt auch vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Fahrrad überlässt oder die Anschaffungskosten für ein Privatfahrrad erstattet. In diesem Fall ist das Fahrrad Eigentum des Arbeitnehmers. Die Überlassung oder Erstattung gilt dann als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Über die sogenannte Werkkostenregelung (WKR) kann das Fahrrad jedoch steuerfrei überlassen werden.

Ist kein steuerfreier Spielraum („freie Grenze“) mehr vorhanden, zahlt der Arbeitgeber 80 % Steuer im Rahmen der Schlussbesteuerung.

Der pauschale geldwerte Vorteil für die private Nutzung gilt nicht, wenn das Fahrrad überlassen oder die Anschaffungskosten für ein Privatfahrrad erstattet werden. Der Arbeitnehmer nutzt in diesem Fall sein eigenes Fahrrad für dienstliche Fahrten und den Arbeitsweg. Dafür ist eine steuerfreie Reisekostenerstattung von 0,23 € (2024) pro Kilometer möglich.

Tipp!

Anders als beim geldwerten Vorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für das Fahrrad im Rahmen der Werkkostenregelung berücksichtigen. Das kann vorteilhaft sein, wenn im steuerfreien Spielraum der Werkkostenregelung noch Platz für andere Nebenleistungen ist. Der Mitarbeiter erhält dann keine Lohnsteuerabzüge mehr auf den geldwerten Vorteil für sein Fahrrad auf der Gehaltsabrechnung.

Achtung!

Der steuerfreie Spielraum in der Werkkostenregelung beträgt im Jahr 2025 2 % auf die ersten 400.000 € der Lohnsumme und 1,18 % auf den darüber hinausgehenden Betrag.

Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung ist Arbeitnehmer

Die Regeln für Arbeitnehmer gelten auch für den geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, da dieser steuerlich ebenfalls als Arbeitnehmer gilt.

Auch für Selbstständige

Der Ansatz des Vorteils eines Fahrrads vom Arbeitgeber mit 7 % gilt auch für selbstständige Unternehmer. Effektiv funktioniert dies wie für Arbeitnehmer, allerdings wird der 7 %-Wert in diesem Fall zum Gewinn addiert. Für Unternehmer gilt, dass der Betrag des geldwerten Vorteils niemals höher sein kann als die Gesamtkosten des Fahrrads im betreffenden Jahr.

PRIVATE NUTZUNG – JA ODER NEIN

Die pauschale Regelung zum geldwerten Vorteil ist nicht anwendbar, wenn der Arbeitnehmer das (Leih-)Fahrrad ausschließlich für dienstliche Fahrten nutzt und es nicht mit nach Hause nimmt. Wird das Fahrrad auch für den Arbeitsweg verwendet, gilt eine gesetzliche Fiktion: Das Fahrrad gilt als „auch für private Zwecke zur Verfügung gestellt, wenn es auch für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellt wird“. Ob das Fahrrad tatsächlich privat genutzt wird, ist für diese Regelung unerheblich. Anders als beim Dienstwagen kann bei der Nutzung des Fahrrads für den Arbeitsweg kein Gegenbeweis durch ein Fahrtenbuch erbracht werden, um nachzuweisen, dass das Fahrrad nicht privat genutzt wird.

Achtung!

Auch wenn das Fahrrad ausschließlich privat genutzt wird und nicht für den Arbeitsweg – etwa weil dies aufgrund der Entfernung nicht möglich ist – gilt die Regelung zum geldwerten Vorteil.

Tipp!

Werden Leihräder, die am Arbeitsplatz oder an einer anderen Ausgabestelle stehen, auch für den Arbeitsweg genutzt, dann gilt für diese Fahrräder der pauschale geldwerte Vorteil. Ein schwieriger Punkt bei solchen Leihrädern ist, dass der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr über das exklusive Nutzungsrecht an dem Leihrad hat. Das Gesetz sieht hierfür keine spezielle Regelung vor. In jeder Situation muss individuell entschieden werden, wie der geldwerte Vorteil berechnet wird. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen Rücksprache mit dem Finanzamt zu halten.

DEFINITION EINES FAHRRADS

Es existiert keine gesetzliche Definition eines Fahrrads. Für die Lohnsteuer gilt daher alles als Fahrrad, was im allgemeinen Sprachgebrauch als solches betrachtet wird. Somit zählt auch das Elektrofahrrad oder E-Bike selbstverständlich dazu.

Normale Mofas und Mopeds fallen nicht unter die Regelung zum geldwerten Vorteil für Fahrräder. Durch eine gesetzliche Erweiterung des Begriffs „Fahrrad“ im Lohn- und Einkommensteuerrecht fällt jedoch das Speed-Pedelec unter die 7 %-Pauschale. Ein Speed-Pedelec ist ein Fahrrad mit elektrischer Tretunterstützung und einer maximalen Geschwindigkeit zwischen 25 und 45 km/h.

Aus steuerlicher Sicht können im Rahmen dieser Regelung auch sportliche Fahrräder wie Rennräder oder Mountainbikes als Fahrrad vom Arbeitgeber eingesetzt werden.

GELDWERTER VORTEIL AUF DEN EMPFOHLENE VERKAUFSPREIS

Als Grundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils von 7 % gilt der in den Niederlanden vom Hersteller oder Importeur öffentlich bekannte empfohlene Verkaufspreis für Verbraucher. Gibt es keinen empfohlenen Verkaufspreis für das betreffende Fahrrad, ist derjenige eines vergleichbaren Fahrrads maßgeblich.

Dieser Wert gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte Fahrräder.

Tipp!

Es ist daher häufig attraktiv, das Fahrrad nach einigen Jahren privat vom Arbeitnehmer übernehmen zu lassen. Der Arbeitgeber kann den Übernahmepreis auf Basis des Anschaffungspreises abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20 % berechnen. Das bedeutet, dass das Fahrrad nach fünf Jahren kostenlos vom Arbeitnehmer übernommen werden kann. Der geldwerte Vorteil von 7 % entfällt ab diesem Zeitpunkt. Für dienstlich gefahrene Kilometer, einschließlich des Arbeitswegs, kann dann eine steuerfreie Erstattung von 0,23 € (2025) pro km gezahlt werden. Zusätzlich kann der Arbeitgeber für den Übernahmepreis des Fahrrads auf Wunsch ein zinsloses Darlehen gewähren.

Bei gebrauchten Fahrrädern ist es nicht immer einfach, den ursprünglichen empfohlenen Verkaufspreis zu ermitteln. Die gemeinsamen Fahrradimporteure und -hersteller stellen deshalb über die Stiftung „Digitaal Samenwerken Tweewielerbranche“ ein Online-Tool auf der Website www.bijtellingzakelijkefiets.nl zur Verfügung.

UMSATZSTEUER (USt) UNTER VORAUSSETZUNGEN ABZIEHBAR

Neben der Auswirkung auf die Lohnsteuer kann die Nutzung für den Arbeitsweg auch für den Vorsteuerabzug auf das Fahrrad von Bedeutung sein. Die Umsatzsteuer (USt) auf den Kauf oder die Leasingraten ist bis maximal 130,00 € abziehbar.

An diesen Vorsteuerabzug sind im BUA (Beschluss über die Ausschließung des Vorsteuerabzugs – Besluit uitsluiting aftrek omzetbelasting) Bedingungen geknüpft. Diese besagen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im betreffenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren kein Fahrrad überlassen oder zur Verfügung gestellt haben darf. Zudem darf der Arbeitgeber ab dem Zeitpunkt der Überlassung des Fahrrads bis zum Ende des Kalenderjahres und in jedem der beiden folgenden Kalenderjahre nicht für 50 % oder mehr der Tage eine Reisekostenerstattung gewähren oder anderweitig für den Arbeitsweg aufkommen.

Praktisch bedeutet dies beispielsweise: kein Vorsteuerabzug, wenn der Arbeitnehmer neben dem Fahrrad auch einen Dienstwagen hat, wohl aber Vorsteuerabzug, wenn der Mitarbeiter alle Tage mit dem Fahrrad fährt und keine Reisekostenerstattung mehr erhält.

Die Einschränkung des Vorsteuerabzugs auf maximal 130,00 € gilt nicht für das betriebliche Fahrrad des Unternehmers selbst. In diesem Fall muss der Unternehmer den Anteil der privaten Nutzung so gut wie möglich schätzen und kann diesen Teil der USt nicht abziehen.

EIGENANTEIL FÜR PRIVATNUTZUNG

Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des zur Verfügung gestellten Fahrrads vom Arbeitgeber betrifft den Betrag, der beim Arbeitnehmer für die private Nutzung des Fahrrads als steuerpflichtig gilt. Im Grunde geht es um die Feststellung des Arbeitslohns in Form von Sachleistungen. Soweit der Arbeitnehmer die Kosten dieses Fahrrads in Form einer Vergütung für die private Nutzung selbst zahlt, liegt kein steuerlicher Vorteil und somit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn in Form von Sachleistungen vor. Das Gesetz regelt, dass der geldwerte Vorteil nur insoweit zu versteuern ist, als er über die Vergütung hinausgeht, die der Arbeitnehmer für die private Nutzung schuldet.

Tipp!

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber den Eigenanteil des Arbeitnehmers rechtlich und administrativ ausdrücklich als Vergütung für die private Nutzung ausgestaltet und dies auch über die Gehaltsabrechnung abwickelt.

Zahlt der Arbeitnehmer einen Eigenanteil für das zur Verfügung gestellte Fahrrad, ist dieser Betrag umsatzsteuerpflichtig. Für den Vorsteuerabzug von maximal 130,00 € muss geprüft werden, ob der Einkaufspreis abzüglich des Eigenanteils höher oder niedriger als 749,00 € inklusive Umsatzsteuer ist.

Liegt das Saldo nicht über diesem Betrag, ist die auf den Einkauf/Leasing des Fahrrads entfallende USt für den Unternehmer vollständig abziehbar.

Liegt der Einkaufspreis oder die Summe der Leasingraten nach Abzug des Eigenanteils des Arbeitnehmers über 749,00 € einschließlich USt, ist der Vorsteuerabzug für den Betrag ausgeschlossen, der diesen Wert übersteigt.

INVESTITIONSABZUG

Für betriebliche, zur Verfügung gestellte oder nicht zur Verfügung gestellte Fahrräder können Sie die Kleininvestitionsabzugsregelung (KIA) beanspruchen. Für elektrische Lastenfahrräder oder Cargobikes (Lastenfahrräder für den Gütertransport) erhalten Sie zusätzlich 36 % Umweltinvestitionsabzug (MIA) und 75 % Vamil, jeweils auf 90 % des Investitionsbetrags. Ist das Lastenfahrrad oder Cargobike zudem mit Solarmodulen ausgestattet, beträgt der MIA 45 % und der Vamil weiterhin 75 %, jeweils auf 90 % des Investitionsbetrags.

Darüber hinaus können Sie für eine kabellose Ladestation für elektrische (Lasten-)Fahrräder 45 % MIA und 75 % Vamil erhalten. Die genannten Investitionsabzüge gelten auch bei operativem Leasing, wobei das Leasingunternehmen den Abzug geltend macht. Es gelten jedoch zusätzliche Bedingungen. So muss unter anderem das Gewicht des Lastenfahrrads oder Cargobikes mindestens 75 kg betragen. Der MIA und der Vamil gelten auch für etwaige Anhänger und Wechselakkus.

Tipp!

Um für den MIA und die lineare Abschreibung in Frage zu kommen, muss die Investition innerhalb von drei Monaten nach Eingehen der Verpflichtung(en) bei der RVO gemeldet werden.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größtmögliche Sorgfalt angewandt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Leitfadens ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche Informationen zu liefern, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.